

SC VIKTORIA ROTT 89 e.V.

JUGENDORDNUNG

§ 1

Name und Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Jugendabteilung des SC Viktoria Rott 89 e.V. sind alle Jugendlichen sowie die gewählten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Jugendabteilung und alle berufenen Mitglieder der Jugendabteilung (Trainer und Betreuer).

§ 2

Aufgaben

1. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
2. Aufgaben der Jugendabteilung sind insbesondere:
 - a. Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
 - b. Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude.
 - c. Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft.
 - d. Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellung und Freizeitgestaltung.
 - e. Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen.
 - f. Pflege der internationalen Verständigung

§ 3

Organe der Jugendabteilung

1. Organe der Jugend des SC Viktoria Rott 89 e.V. sind:
 - a. Der Vereinsjugendtag
 - b. Der Jugendausschuß
 - c. Die Jugendvertretung

§ 4

Vereinsjugendtag

1. Die Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das höchste Organ der Jugend des SC Viktoria Rott 89 e.V.
2. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung.
3. Aufgaben der Vereinsjugendtage sind:
 - a. Bericht des Jugendleiters
 - b. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c. Entlastung der Funktionsträger
 - d. Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Jahresetat

- e. Wahl der Funktionsträger (soweit notwendig)
 - f. Wahl von Delegierten zu Jugendtagen auf Stadtebene zu denen der Verein Delegationsrecht hat.
 - g. Beschlußfassung über vorliegende Anträge
4. Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jeweils im ersten Quartal des Jahres statt, nach Möglichkeit 4 Wochen vor der Jahreshauptversammlung des SC Viktoria Rott 89 e.V. Er wird vom Jugendleiter 2 Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
 5. Ein außerordentlicher Jugendtag findet statt, wenn das Interesse der Vereinsjugend es erfordert oder wenn 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendausschuß beantragt.
 6. Der Vereinsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig. Er wird beschlußunfähig, wenn die Hälfte der nach Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer/innen nicht mehr anwesend sind. Voraussetzung ist aber, daß die Beschlußunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt wurde.
 7. Für Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
 8. Die Mitglieder der Jugendabteilung, die das 10. Lebensjahr vollendet haben, haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§ 5

Der Jugendausschuß

1. Für den sportlichen Teil der Jugendarbeit, wie Training und Spielbetrieb zeichnet sich der Jugendausschuß verantwortlich. Er ist auch für die Organisation vereinseigener Jugendturniere verantwortlich.
2. Dem Jugendausschuß gehören an:
 - a. Der Jugendleiter und sein Stellvertreter
 - b. Alle Trainer der Jugendmannschaften
 - c. Der Jugendsprecher und sein Stellvertreter
3. Der Jugendleiter und sein Stellvertreter werden für die Dauer von 2 Jahren vom Jugendtag gewählt. Hierbei hat allerdings der Vereinsvorstand ein Vorschlagsrecht. Sie müssen voll geschäftsfähig sein, d.h. mindestens 18 Jahre alt. Der Jugendleiter und sein Stellvertreter sind kraft Ihres Amtes Vorstandsmitglieder im Gesamtverein.
4. Die Trainer werden vom Vorstand eingesetzt. Maßstab ist die Qualifikation als Trainer. Hierbei haben der Jugendsprecher und sein Vertreter ein Anhörungsrecht.
4. Sollte der Verein SC Viktoria Rott 89 e.V. durch neue Sportarten erweitern, bzw. neue Sportabteilungen gründen, sind im Jugendausschuß nicht mehr alle Trainer der Jugendmannschaften, sondern die Trainer der Abteilungen wählen aus ihren Trainer 3 Trainer aus, die dann im Jugendausschuß stimmberechtigt sind.

§ 6

Die Jugendvertretung

1. In allen nichtsportlichen Fragen der Jugendabteilung entscheidet allein die Jugendvertretung. Der Jugendvertretung gehören an:
 - a. Der Jugendsprecher und sein Stellvertreter
 - b. Der Jugendschriftführer
 - c. Der Jugendschatzmeister

- d. Der Jugendleiter und sein Stellvertreter
 - e. bis zu 5 Beisitzern
2. Der Jugendsprecher und sein Stellvertreter werden vom Jugendtag gewählt. Sie müssen mindestens 14 Jahre und maximal 27 Jahre alt sein. Der Jugendsprecher leitet alle Versammlungen der Jugendvertretung. Er führt den Vorsitz über die Jugendvertretung. Im Verhinderungsfall übernimmt der Stellvertreter die Versammlungsleitung. Beide haben bei allen Entscheidungen des Vorstandes, die Vereinsjugend betreffend, ein Anhörungsrecht. Bei Sitzungen des Vermittlungsausschusses, die Jugendliche betreffen, gehört der Jugendsprecher kraft seines Amtes stimmberechtigt dem Vermittlungsausschuß an.
 3. Der Jugendschriftführer führt die Protokolle der Sitzungen der Jugendvertretungen und des Jugendtages. Er muß mindestens 14 Jahre und maximal 27 Jahre alt sein.
 4. Der Jugendschatzmeister führt die Jugendkasse. Er ist für die ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich. Er muß mindestens 14 Jahre und maximal 27 Jahre alt sein. Zahlungen und Überweisungen müssen vom Jugendleiter oder seinem Stellvertreter unterzeichnet sein.
 5. Die Beisitzer helfen der Jugendvertretung bei der Entscheidungsfindung. Ihr Mindestalter beträgt Zwölf Jahre
 6. Der Jugendleiter und sein Stellvertreter haben ein Vetorecht gegen die Entscheidungen der Jugendvertretung. Wird ein Veto gegen einen Beschluß der Jugendvertretung eingelegt, muß dieses umgehend zu Protokoll genommen werden. Die endgültige Entscheidung obliegt dem Gesamtvorstand. Der Jugendleiter oder sein Stellvertreter müssen bei jeder Sitzung der Jugendvertretung anwesend sein, ansonsten fehlt die Beschlußfähigkeit.
 7. Wird der SC Viktoria Rott 89 e.V. ein Mehrspartenverein, wählt jede Abteilung ihren eigenen Abteilungsjugendsprecher und Stellvertreter, diese gehören dann ebenfalls der Jugendvertretung an.

§ 7

Aufgaben der Jugendvertretung

1. Zu den Aufgaben der Jugendvertretung gehören insbesondere:
 - a. Freizeitgestaltung für die Jugend
 - Ferienprogramm für Kinder und Jugendliche
 - Ausrichtung von Jugendfesten
 - Ausrichtung für Feiern für Kinder
 - Jugendfahrten und Jugendfreizeiten
 - Unterstützung bei Vereinsaktivitäten
 - Entwicklung eigener Ideen zur Freizeitgestaltung
 - b. Öffentlichkeitsarbeit
 - Werbung mit der Zielsetzung weitere Kinder und Jugendliche für den Verein zu gewinnen.
 - Gestaltung eines eigenen Teils für die Jugend in der Vereinszeitung
 - Entwicklung eigener Ideen zur Öffentlichkeitsarbeit und Durchführung dieser Ideen
 - c. Organisationsstruktur
 - Feststellen von geeigneten Methoden zur Verwaltung der Jugendabteilung.
 - Verbesserung von alten Organisationsstrukturen
 - d. Interessenvertretung der Vereinsjugend
 - Gegenüber dem Jugendausschuß
 - Gegenüber dem Vereinsvorstand
2. Zur Durchführung dieser Aufgaben kann die Jugendvertretung Arbeitsgruppen bilden. Mitglied

dieser Arbeitsgruppen kann jedes Mitglied der Jugendabteilung werden. Den Vorsitz in der Arbeitsgruppe führt ein Mitglied der Jugendvertretung. Die Arbeitsgruppen können der Jugendvertretung nur Vorschläge unterbreiten. Zur Durchführung benötigt die Arbeitsgruppe den Beschluß der Jugendvertretung. Ist dieser Beschluß getroffen, kann der Arbeitsgruppe auch die Durchführung eigenverantwortlich übertragen werden.

§ 8

Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfung erfolgt durch die Kassenprüfer des Gesamtvereines. Diese Kassenprüfer haben auf dem Jugendtag einen Prüfungsbericht vorzulegen.

§ 9

Anhörungsrecht des Hauptvorstandes

1. Die Mitglieder des Hauptvorstandes haben das Rechts an allen Versammlungen der Jugendabteilung teilzunehmen. Wenn sie teilnehmen haben sie das Recht angehört zu werden.

Wuppertal, den 23.03.2001